

Satzung
für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“
als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster
vom

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 29.10.2003 (GVOBl. 2003 S. 535) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen mit dazugehörigem Gastronomie- und Tourismusbereich (Unternehmen) im Gebäude Gartenstr. 32, 24534 Neumünster, ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Neumünster in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106 a GO).
Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Kiek in - Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen-“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
Seine Kurzbezeichnung lautet „Kiek in“.
- (3) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Neumünster.
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.000.000 Euro.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Unternehmens ist die Führung einer Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungseinrichtung sowie der Volkshochschule.
- (2) Das Unternehmen kann selbstverantwortlich Veranstaltungen durchführen und alle seinen Unternehmenszweck fördernde Geschäfte betreiben sowie Dritte mit der Wahrnehmung von Neben- und Hilfsaufgaben beauftragen.
Es kann ferner die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden und sonstige Dritte wahrnehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Unternehmenszweck dient.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Neumünster Satzungen für das gemäß Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Unternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Unternehmen wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumünster haben können, ist deren Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A12 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 14 TVöD).
Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter dieser Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten.
- (8) Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
Für die Mitglieder werden Vertreter(innen) bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter(innen) werden von der Ratsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Ratsversammlung der Stadt Neumünster angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Ratsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Der Verwaltungsrat hat der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster und für den Bereich der Volkshochschule der/dem dafür zuständigen Dezernentin/Dezernenten auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
Außerdem berichtet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter(in) einmal im Geschäftsjahr der Ratsversammlung sowie dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster über die Aufgabenerfüllung des Unternehmens, dessen wirtschaftliche Lage und über besondere Geschäftsvorgänge.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und kann von diesem jederzeit über alle Angelegenheiten des Betriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 2 Abs. 3;
 2. die Übernahme von Aufgaben für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 2);
 3. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 2);
 4. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Aufgabe bzw. Veräußerung bisheriger Unternehmensbereiche);
 5. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 6. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7 Satz 1);
 7. die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 8. die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB
 9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 10. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Unternehmens;
 11. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers;
 12. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 13. die Ergebnisverwendung;
 14. die Entlastung des Vorstands;
 15. die Zustimmung zum Vermögensplan nach § 18 Abs. 5 KUVO.

Im Fall der Nummern 1 bis 5 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens vier Mal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend ist.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse können ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht. Der Widerspruch muß bis spätestens am Tage nach Zugang der Vorlage oder des Antrages erklärt werden.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss sich aus der Niederschrift, in der Regel aus einem handschriftlichen Vermerk der Mitglieder selbst, ergeben
 - a) ob und welche Mitglieder des Ausschusses der schriftlichen Beschlussfassung widersprochen haben und
 - b) wie das einzelne Mitglied in der Sache gestimmt hat (Ja, Nein oder Enthaltung) bzw. wie es gewählt hat.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen des Unternehmens bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Unternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den aus einem Erfolgs- und Vermögensplan nebst einem Stellenplan bestehenden Wirtschaftsplan sowie den fünfjährigen Finanzplan jeweils so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres feststellen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Kommunalunternehmens ergeben, enthalten.
- (5) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Kommunalunternehmens, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.
- (6) Der Wirtschafts- und Finanzplan ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster zuzuleiten.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang bestehenden Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, sowie in entsprechender Anwendung der §§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsätze gesetz (HGrG).
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Lagebericht und der Erfolgsübersicht sowie einer Stellungnahme zu dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Unternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung gehen sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten des in Form eines eigenbetriebsähnlicher Regiebetrieb geführten Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Neumünster „Kiek in“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Unternehmen über.
Grundvermögen, Vermögen und Verbindlichkeiten werden auf der Grundlage einer Eröffnungsbilanz übertragen und die Personalangelegenheiten in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.
- (2) Bis zur Bestellung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 2 werden dessen Aufgaben kommissarisch von der bisherigen Leiterin des Kiek in wahrgenommen.
- (3) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Finanz- und Wirtschaftsaussuss der Stadt Neumünster nimmt bis zur Konstituierung des Verwaltungsrats nach dieser Satzung dessen Aufgaben kommissarisch wahr.
- (4) Die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat im Kiek in der Stadt Neumünster vom 03.07.2000 sowie die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster vom 15.05.2003 und die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster vom 15.05.2003 sind bis zum Erlass neuer Satzungen gem § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. der Festsetzung allgemein geltender Entgelte durch das Unternehmen entsprechend anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts entsteht am 01.01.2007.
- (2) Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung für das „Kiek in“ als Beherbergungs- und Tagungsbetrieb der Stadt Neumünster vom 27.03.1996, die Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat im Kiek in der Stadt Neumünster vom 03.07.2000 sowie die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster vom 15.05.2003 und die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster vom 15.05.2003, außer Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister